



Brüssel, den 2. Juni 2016
(OR. en)

9806/16

EJUSTICE 119
JUSTCIV 162
COPEN 189
JAI 521

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Der Vorsitz

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 5446/2/16 REV 2, 9339/16

Betr.: Halbzeitüberprüfung des mehrjährigen Aktionsplans für die europäische E-Justiz (2014-2018)
– Annahme

1. Zu den Punkten, die im Rahmen der Gruppe "E-Recht" (E-Justiz) unter niederländischem Vorsitz geprüft worden sind, zählt die Vorbereitung der in Nummer 46 des mehrjährigen Aktionsplans für die europäische E-Justiz (2014-2018) angekündigten Halbzeitüberprüfung.
2. Die Gruppe hat diesen Punkt in ihren Sitzungen vom 3. Februar, 1. März und 4. Mai 2016 geprüft. In der Sitzung vom 4. Mai wurde vereinbart, die endgültige Fassung dem AStV vorzulegen.
3. Der AStV hat bestätigt, dass Einvernehmen über den Text besteht, und beschlossen, ihn dem Rat als A-Punkt zu unterbreiten.
4. Somit wird der Rat um seine Zustimmung zu der Halbzeitüberprüfung (siehe Anlage) ersucht.

Halbzeitüberprüfung des mehrjährigen Aktionsplans für die E-Justiz (2014-2018)

I. Einleitung

1. Der Rat (JI) hat am 6. Dezember 2013 die Strategie für die europäische E-Justiz (2014-2018)¹ und am 6. Juni 2014 den neuen mehrjährigen Aktionsplan für die europäische E-Justiz² für denselben Zeitraum angenommen. In der Strategie und im Aktionsplan sind Prioritäten festgelegt; sie enthalten zudem ein Verzeichnis von Projekten, deren Durchführung im Zeitraum 2014-2018 in Erwägung gezogen wird, soweit möglich mit einem unverbindlichen Zeitplan, damit die Gruppe "E-Recht" (E-Justiz) die Durchführung verfolgen kann.
2. Dieses Verzeichnis der Projekte im Bereich E-Justiz umfasst Maßnahmen, die den Zugang zu Informationen im Justizbereich, den Zugang zu Gerichten und außergerichtlichen Verfahren bei grenzüberschreitenden Sachverhalten sowie die Kommunikation zwischen den Justizbehörden betreffen.
3. Wie in Nummer 46 des Aktionsplans ausgeführt, wird der Rat im ersten Halbjahr 2016 eine Bewertung der Durchführungsmaßnahmen vornehmen und Schritte zur Verbesserung der Funktionsweise der E-Justiz vorschlagen.
4. Deshalb hat die Gruppe "E-Recht" (E-Justiz) sich darauf verständigt, dem AStV/Rat die Ergebnisse der seit Annahme des Aktionsplans durchgeföhrten Arbeiten (siehe unten) zur Prüfung vorzulegen.

¹ Strategie für die europäische E-Justiz (2014-2018) (ABl. C 376 vom 21.12.2013, S. 7)

² Mehrjähriger Aktionsplan für die europäische E-Justiz (2014-2018) (ABl. C 182 vom 14.6.2014, S. 2).

II. Sachstand beim mehrjährigen Aktionsplan für die europäische E-Justiz

A. Zugang zu Informationen im Justizbereich

1. Informationen über das E-Justiz-Portal

5. Die Umsetzung des E-Justiz-Portals¹ wurde im Einklang mit den regelmäßigen Arbeitsplänen, die die Kommission der Gruppe "E-Recht" (E-Justiz) zu Beginn jedes Vorsitzes vorgelegt hat, fortgesetzt. Seit der Annahme des Aktionsplans wurde eine erhebliche Menge neuer Informationen in das Portal aufgenommen, darunter Seiten über Familienangelegenheiten, verschiedene Informationsseiten über justizielle Aus- und Fortbildung und Beiträge des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (z.B. über Erbrecht). Als Ergebnis dieses neuen Inhalts ist die Zahl der Portalbesuche enorm gestiegen, auf über 3,5 Mio. im Jahr 2015.
6. Derzeit führt die Kommission die im Aktionsplan vorgesehene Studie über die Nutzerfreundlichkeit des E-Justiz-Portals durch². Die Studie wird voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2016 abgeschlossen. Im Anschluss daran will die Kommission die Empfehlungen zusammen mit den Mitgliedstaaten bewerten und umzusetzen.
7. In den Expertengruppen des Rates, die seit der Annahme des Aktionsplans eingesetzt wurden, laufen derzeit etliche Einzelprojekte, mit denen die Reichweite der E-Justiz ausgedehnt und das E-Justiz-Portal inhaltlich verbessert werden soll. Die Ergebnisse der Arbeit in den Expertengruppen an den Projekten grenzüberschreitende Videokonferenzen³, Grundrechte⁴, Vernetzung der Testamentsregister⁵, Minderjährige in Gerichtsverfahren⁶, Zwangsvorsteigerungen⁷, offene Daten⁸ und mehrgliedrige Kommunikationsstrategie für die Justiz⁹ werden der E-Justiz in grenzüberschreitenden Fällen zugute kommen und dazu dienen, das Portal inhaltlich zu verbessern und neue Funktionen hinzuzufügen.

¹ 1, 34, 35 (Die Nummern in den Fußnoten beziehen sich auf die Nummerierung der Projekte in der Anlage des Aktionsplans.)

² 36

³ 30

⁴ 6

⁵ 17

⁶ 2

⁷ 7

⁸ 5

⁹ 37

8. Für Fragen im Zusammenhang mit der laufenden Entwicklung und Wartung spezieller technischer Lösungen für die grenzüberschreitende Kommunikation zwischen den Justizbehörden im Bereich der Justiz wurde eine Expertengruppe des Rates für e-CODEX¹ eingesetzt.
9. Informationen über Systeme, die im Rahmen von Initiativen von Angehörigen der Rechtsberufe wie etwa Rechtsanwälten, Notaren und Gerichtsvollziehern entwickelt wurden, und die Links zu diesen Systemen wurden in das E-Justiz-Portal aufgenommen. Die interaktiven Instrumente für die Anwalts- und Notarsuche wurden im Dezember 2014 bereitgestellt und erlauben nunmehr Echtzeit-Suchen nach einem Rechtsanwalt oder Notar in 19 bzw. 23 Mitgliedstaaten. Die Arbeiten an dem Projekt "Einen Gerichtsvollzieher finden" sind noch nicht abgeschlossen².
10. Die Ergebnisse des Projekts "Europäischer Leitfaden für zivilgerichtliche Sachverständigengutachten" (EGL), bei dem es um empfehlenswerte Vorgehensweisen für die Erstellung von Rechtsgutachten durch Gerichtssachverständige geht, werden in das Portal aufgenommen werden. Derzeit werden noch Überlegungen über die Verwirklichung von Registern für Gerichtssachverständige und eines Verzeichnisses von Gerichtssachverständigen (Einen Gerichtssachverständigen suchen)³ angestellt.
11. Ein neues Projekt wird die Schulungsangebote des Europäischen Netzes für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN) und des Rates der Anwaltschaften der Europäischen Union (CCBE) in ein- und demselben Bereich des Portals zusammenbringen und dadurch die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Rechtsberufe erheblich stimulieren.
12. Die Beratungen über die Integration der Website des Europäischen Justiziellen Netzes für Strafsachen sind noch nicht abgeschlossen. Mit der praktischen Umsetzung wird voraussichtlich 2016 begonnen.
13. Die Aktualisierung der auf dem Europäischen E-Justiz-Portal verfügbaren Informationen einschließlich deren jährlicher Überprüfung ist eine große Aufgabe. Die Mitgliedstaaten und andere Stellen werden ersucht, interne Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass sie diese Aufgabe angemessen erfüllen können.

¹ 25, 29, 38-42

² 20

³ 15,16

2. Register

14. Wie im Aktionsplan dargelegt, sollte das europäische E-Justiz-Portal durch Vernetzung eine einheitliche Zugangsstelle schaffen, durch die auf Informationen in nationalen Registern zugegriffen werden kann, die für den Justizbereich von Belang sind. Bei der diesbezüglichen Tätigkeit sollte der Schwerpunkt insbesondere auf die Vernetzung solcher Register gelegt werden, die für Bürger, Unternehmen sowie für Angehörige der Rechtsberufe und Richter/Staatsanwälte von Interesse sind. Gibt es keinen EU-Rechtsrahmen für die durchzuführenden Arbeiten, so erfolgt die Teilnahme an dem Projekt auf freiwilliger Basis.
15. In diesem Bereich laufen eine Reihe wichtiger Projekte, die von der Gruppe "E-Recht" (E-Justiz) regelmäßig verfolgt werden, und zwar u.a.:
 - a) die Vernetzung der Unternehmensregister der Mitgliedstaaten¹, an der im Anschluss an die Annahme der Richtlinie 2012/17/EU vom 13. Juni 2012² noch gearbeitet wird. Die technischen Arbeiten bei der Kommission laufen seit dem Erlass der Durchführungsrechtsakte am 7. Juli 2015, wie in Artikel 4c der Richtlinie vorgesehen. Die Kommission sollte das System bis zum 8. Juli 2017 fertiggestellt haben.
 - b) die Vernetzung der Insolvenzregister der Mitgliedstaaten³. Das ursprüngliche Projekt, an dem sich sieben Mitgliedstaaten beteiligen, ist im Juli 2014 auf dem E-Justiz-Portal online gegangen. Seit der Durchführung dieses ersten Pilotprojekts wurde am 20. Mai 2015 die Verordnung (EU) Nr. 2015/848 über Insolvenzverfahren⁴ angenommen. Nach Artikel 25 dieser Verordnung wird die Vernetzung der Insolvenzregister aller Mitgliedstaaten von der Kommission vorgenommen. Die diesbezüglichen Arbeiten werden demnächst beginnen, und das System dürfte bis zum 26. Juni 2019 betriebsbereit sein.

¹ 11

² Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur Änderung der Richtlinie 89/666/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2005/56/EG und 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern (Abl. L 156 vom 16.6.2012, S. 1).

³ 10.a und 10.b

⁴ Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (Abl. L 141 vom 5. Juni 2015, S. 19).

- c) die Vernetzung der Grundbücher bestimmter Mitgliedstaaten¹ auf der Grundlage der Arbeiten, die 2015 nach einer Machbarkeitsstudie der Kommission begonnen wurden. Eine erste Version soll bis Ende 2017 abgeschlossen sein.
- d) die Vernetzung der Datenbanken von Gerichtsdolmetschern und -übersetzern (LIT) auf der Grundlage des Pilotprojekts für die Suche nach Gerichtsdolmetschern und -übersetzern², das die Datenbanken von sieben Mitgliedstaaten umfasst. Das Projekt wurde Ende 2015 abgeschlossen und soll künftig in das E-Justiz-Portal aufgenommen werden. In Planung befindet sich ein zweites Projekt, mit dem die Funktionen der Plattform, die im Rahmen des Projekts für die Suche nach Gerichtsdolmetschern und -übersetzern entwickelt wurde, verbessert und neue Mitgliedstaaten als Partner gewonnen werden sollen.
- e) die noch andauernden Arbeiten am Babellex-Projekt³. Mit dem Projekt soll ein Online-Raum geschaffen werden, in dem Gerichtsübersetzer bei Gerichtsverfahren, die Übersetzungs- oder Dolmetschleistungen erfordern, um Hilfe gebeten werden können. Bevor die Ergebnisse bewertet werden können, sind noch weitere Arbeiten erforderlich.
- f) die Arbeiten an der Vernetzung der elektronischen Testamentsregister der Mitgliedstaaten⁴, mit denen im Rahmen einer Untergruppe der Gruppe "E-Recht" (E-Justiz) begonnen wurde. Angestrebt wird, die Entwicklungen bei der Vernetzung der Testamentsregister und der grenzüberschreitenden Erbfälle zu beschleunigen, um die Mitgliedstaaten zu ermuntern, Testamente zu registrieren und die für die Rechtsnachfolge von Todes wegen erforderlichen Daten auf elektronischem Wege auszutauschen. Die Arbeiten werden in enger Zusammenarbeit mit Notaren und dem Verband des europäischen Netzes der Testamentsregister (ENWRA) durchgeführt, um für die von ihnen entwickelten Funktionen zu werben. Die Ergebnisse des Projekts werden in naher Zukunft zur Verfügung stehen.

¹ 12

² 13

³ 16

⁴ 17

- g) eine Machbarkeitsstudie über die Schaffung eines elektronischen Europäischen Nachlasszeugnisses¹, die die Kommission im Anschluss an das Inkrafttreten der neuen Erbrechtsverordnung² am 17. August 2015 in die Wege geleitet hat. Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie der Kommission werden voraussichtlich 2017 vorliegen.
- h) die Datenbank zum Verbraucherrecht³, die derzeit innerhalb der Kommission realisiert wird. Nach dem derzeitigen Zeitplan wird die Datenbank voraussichtlich spätestens Ende 2016 zur Verfügung stehen.

3. Semantisches Web

16. Nach dem Aktionsplan sollte die Entwicklung effizienter Mittel für den grenzüberschreitenden Austausch von Informationen rechtlicher Art und insbesondere den Austausch von Daten im Zusammenhang mit europäischen oder nationalen Rechtsvorschriften, mit der europäischen und nationalen Rechtsprechung und mit europäischen und nationalen Rechtsglossaren fortgesetzt werden. Sowohl auf EU-Ebene als auch in den Mitgliedstaaten wurden in dieser Hinsicht erhebliche weitere Arbeiten durchgeführt.
17. 2010 wurden die Schlussfolgerungen des Rates mit einem Aufruf zur Einführung des European Case Law Identifier (ECLI) und eines Mindestbestands von einheitlichen Metadaten für die Rechtsprechung⁴ angenommen. Der ECLI wird nunmehr von neun Mitgliedstaaten, dem Gerichtshof, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und der Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts (teilweise) angewandt. Neun weitere Mitgliedstaaten arbeiten derzeit an seiner Einführung. Die erste Version der ECLI-Suchmaschine ging am 4. Mai 2016 auf dem Europäischen E-Justiz-Portal online. Die Arbeiten dürfen in Zukunft weitergehen⁵.

¹ Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 107).

² 18

³ 9

⁴ Schlussfolgerungen des Rates mit einem Aufruf zur Einführung des European Case Law Identifier (ECLI) und eines Mindestbestands von einheitlichen Metadaten für die Rechtsprechung (ABl. C 127 vom 29.4.2011, S. 1)

⁵ 21

18. Nach der Annahme der Schlussfolgerungen des Rates mit einem Aufruf zur Einführung des European Legislation Identifier (ELI)¹ ist die Einführung des ELI in sieben Mitgliedstaaten nahezu abgeschlossen. Es wird weiter am ELI gearbeitet, und wahrscheinlich werden sich weitere Mitgliedstaaten beteiligen².
19. Im Dezember 2014 ging das Projekt für Rechtsterminologie, LEGIVOC, online³. Dieses Projekt wird vom französischen Justizministerium betreut und enthält ein interoperables Rechtsvokabular aus 15 Rechtssystemen der EU. Das Projekt wurde für Situationen konzipiert, in denen ein nationaler Begriff aus einem Rechtssystem in ein anderes übertragen werden muss.

B. Zugang zu Gerichten und außergerichtlichen Verfahren bei grenzüberschreitenden Sachverhalten

1. Allgemeine Aspekte

20. Nach dem Aktionsplan sollten die Anrufung eines Gerichts und die Einleitung eines außergerichtlichen Verfahrens insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen dadurch erleichtert werden, dass elektronische Mittel für die Kommunikation zwischen den Gerichten und den Verfahrensbeteiligten sowie den Zeugen, Sachverständigen und sonstigen Beteiligten zur Verfügung stehen.
21. Vorbehaltlich der geltenden rechtlichen Beschränkungen in den Mitgliedstaaten kann zwischen bestimmten Mitgliedstaaten bereits mit Hilfe der e-CODEX-Technologie in grenzüberschreitenden Fällen auf elektronischem Wege ein europäischer Zahlungsbefehl⁴ ausgestellt werden. Derzeit wird an der Verbesserung des Instruments und der Ausweitung seiner Verwendung auf andere Mitgliedstaaten gearbeitet.
22. Im Rahmen des e-CODEX-Projekts wird derzeit an der elektronischen Durchführung des Verfahrens für geringfügige Forderungen⁵ in grenzüberschreitenden Situationen gearbeitet. Zwischen einigen Mitgliedstaaten wird diese Funktion bereits genutzt.

¹ Schlussfolgerungen des Rates mit einem Aufruf zur Einführung des European Legislation Identifier (ELI)

(ABl. C 325 vom 26.10.2012, S. 3)

² 22

³ 23

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. L 399 vom 30.12.2006, S. 1).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 1).

23. Die Kommission hat die Integration der e-CODEX-Technologie in das europäische E-Justiz-Portal im Rahmen der dynamischen Formulare "Europäischer Zahlungsbefehls"¹ und "Geringfügige Forderungen" abgeschlossen. Auf diese Weise können Bürger und Unternehmen (oder ihre Vertreter) mit Hilfe des Portals ihre Forderungen auf elektronischem Wege direkt dem zuständigen Gericht übermitteln. Die Kommission führt derzeit Durchgängigkeitstests mit denjenigen Mitgliedstaaten durch, die die Federführung bei den beiden Rechtsakten übernommen haben, und bereitet die Inbetriebnahme der Funktion für das zweite Quartal 2016 vor.
24. Nach der Annahme der Verordnung zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (Legalisation) werden in Zusammenarbeit mit der Kommission weitere dynamische Formulare betreffend die Rechtsform und -vertretung eines Unternehmens ausgearbeitet werden.
25. In der im Rahmen der Gruppe "E-Recht" (E-Justiz) eingesetzten speziellen Expertengruppe wurde weiter am Einsatz von Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Fällen im Rahmen eines Gerichtsverfahrens gearbeitet. Im Juni 2015 wurden auf der Grundlage der Ergebnisse der Expertengruppe Empfehlungen des Rates zu grenzüberschreitenden Videokonferenzen² angenommen. Im Rahmen eines von der Kommission finanzierten speziellen Projekts werden die Arbeiten an praktischen Leitlinien für Angehörige der Rechtsberufe fortgesetzt.
26. Das Projekt der Gerichtsdatenbank³ wird Bürgern und Angehörigen der Rechtsberufe ermöglichen, für zahlreiche Rechtsakte die zuständigen Gerichte zu finden. Im Mittelpunkt des Projekts stehen derzeit europäische Zivilrechtsinstrumente wie der Europäische Zahlungsbefehl, es sollen jedoch auch andere Instrumente hinzukommen. Das Projekt ist ein wichtiger Bestandteil anderer Projekte mit großer Außenwirkung wie e-CODEX und das in Kürze anlaufende CLARITY-Projekt, mit dessen Hilfe die Bürger die richtige Organisation finden können, die sie in Grundrechtsfragen unterstützt. Das Projekt der Gerichtsdatenbank steht den Nutzern des Portals seit November 2015 in der Beta-Phase zur Verfügung und wird der Öffentlichkeit voraussichtlich im ersten Quartal 2016 zugänglich gemacht. Das Projekt erstreckt sich derzeit auf die für sieben Instrumente zuständigen Gerichte und 12 Mitgliedstaaten, und in naher Zukunft sollen mehr Instrumente und mehr Mitgliedstaaten in den Echtbetrieb überführt werden.

¹ 25

² Empfehlungen des Rates "Förderung des Einsatzes grenzüberschreitender Videokonferenzen im Bereich der Justiz in den Mitgliedstaaten und auf EU-Ebene und Austausch entsprechender bewährter Vorgehensweisen" (ABl. C 250 vom 31.7.2015, p. 1)

³ 24

2. *Zusammenarbeit mit Richtern/Staatsanwälten und Angehörigen der Rechtsberufe*

27. Die erste Sitzung im Rahmen dieser Zusammenarbeit hat am 19. Juni 2015 in Brüssel stattgefunden. In dieser Sitzung wurden vier Themen behandelt: a) elektronische Kommunikation zwischen Angehörigen der Rechtsberufe und Gerichten, b) Videokonferenzen, c) das Europäische Nachlasszeugnis und d) der statische Inhalt des E-Justiz-Portals. An der Sitzung nahmen zahlreiche Vertreter des Rechtsbereichs teil. Eine zweite Sitzung ist für Juni 2016 geplant.

28. Die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelssachen und dem Europäischen Justiziellen Netz für Strafsachen wurde fortgesetzt. Die Integration der EJN-Website in das E-Justiz-Portal wurde abgeschlossen.

29. Seit der Rat im Oktober 2013 eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit dem EJN gebilligt hat, wurden die fachlichen Beratungen mit dem EJN über Strafsachen im Hinblick auf die Integration seiner Website in das E-Justiz-Portal fortgesetzt¹. Die Kommission wird voraussichtlich 2016 in enger Zusammenarbeit mit dem EJN mit der Umsetzung beginnen.

3. *Online-Streitbeilegung*

30. Die Verordnung über die Online-Streitbeilegung² ist am 9. Januar 2016 in Kraft getreten. In der Verordnung ist die Einrichtung einer Plattform für Online-Mediation vorgesehen. Die Arbeiten innerhalb der Kommission sind im Gange, und die Plattform ist am 9. Januar 2016 online gegangen. Am 15. Februar 2016 wurde das System für Verbraucher und Unternehmer zugänglich³.

¹ 33

² Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1).

³ 26

4. Kommunikation zwischen den Justizbehörden

31. Nach dem Aktionsplan sollte die elektronische Kommunikation zwischen den Justizbehörden der Mitgliedstaaten im Wege von Empfehlungen für technische Standards und Lösungen speziell im Rahmen der im europäischen Rechtsraum beschlossenen Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des Zivil-, des Straf- und des Verwaltungsrechts, weiter ausgebaut werden (z. B. durch Videokonferenzen oder einen gesicherten elektronischen Datenaustausch).
32. Die Zusammenarbeit mit dem EJN in Strafsachen (siehe Nummer 27 oben) und im Bereich der Videokonferenzen (siehe Nummer 24 oben) wurde fortgesetzt.
33. Außerdem werden derzeit im Rahmen des e-CODEX-Projekts zusätzliche Funktionen für einen wirksamen und gesicherten Informationsaustausch entwickelt. Diese Funktionen betreffen die Rechtshilfe in Strafsachen¹, den Rahmenbeschluss 2008/909/JI über die Überstellung verurteilter Personen², die gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen³, das europäische Mahnverfahren⁴, das System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern⁵ und das Projekt "Wie finde ich einen Rechtsanwalt" II. Die Pilotprojekte erstrecken sich auf ein breites Spektrum technischer Komponenten, einschließlich elektronischer Signaturen, elektronischer Identifizierung, der sicheren Übermittlung von Informationen, Semantik und Datenschutz⁶.
34. Das i-Support-Projekt (Unterhaltspflicht)⁷ der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht läuft seit September 2014. Mit dem i-Support-Projekt soll innerhalb von zwei Jahren ein System für die elektronische Fallbearbeitung und die sichere Kommunikation entwickelt werden, um die grenzüberschreitende Beitreibung von Unterhaltsforderungen gemäß der EU-Verordnung über Unterhaltspflichten von 2009 und dem Haager Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für Kinder von 2007 zu erleichtern. An der Entwicklung des Systems wird seit dem 17. Juli 2015 gearbeitet.

¹ Auf der Grundlage mehrerer Rechtsinstrumente, insbesondere der Richtlinie 2014/41/EU vom 3. April 2014.

² Auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008.

³ Auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens.

⁵ Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur Änderung der Richtlinie 89/666/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2005/56/EG und 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern.

⁶ 38-42

⁷ 32

D. Querschnittsthemen

35. In den Bereichen Zivil- und Strafrecht wurden Gesetzgebungsvorschläge weiterhin vor ihrer Verabschiedung geprüft, um eine kohärente Anwendung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien bei der Durchführung neuer Rechtsvorschriften der EU im Justizbereich sicherzustellen. Die Gruppe "E-Recht" (E-Justiz) wird auch neue Gesetzgebungsvorschläge dahingehend prüfen.

E. Außenbeziehungen

36. Die Ergebnisse der Einführung des ECLI und des ELI wurden im April 2014 dem Rat für allgemeine und politische Angelegenheiten der Haager Konferenz vorgelegt. Die Arbeit der Expertengruppe für grenzüberschreitende Videokonferenzen und die Empfehlungen des Rates über den Einsatz der Videokonferenztechnik in Gerichtsverfahren wurden der Expertengruppe der Haager Konferenz für die Nutzung von Videoverbindungen und anderen modernen Technologien bei der Beweisaufnahme im Ausland vorgelegt, die vom 2. bis 4. Dezember 2015 in Den Haag zusammengetreten ist.

37. Es haben bereits Vorgespräche mit den Lugano-Staaten über die mögliche Einführung des ECLI und des ELI stattgefunden. Hinsichtlich des ELI sind auch Gespräche mit Albanien im Gange. Die Gruppe "E-Recht" (E-Recht) wird die Entwicklungen in diesem Bereich weiter verfolgen.

38. Es wurden erste Gespräche mit lateinamerikanischen Ländern aufgenommen, um eine strukturiertere Zusammenarbeit auf dem Gebiet der E-Justiz einzuleiten. Die Gruppe "E-Recht" (E-Recht) befasst sich mit der Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit dem iberoamerikanischen E-Justiz-Portal.

F. Leitung des e-CODEX

39. Unter dem italienischen Vorsitz wurden im Dezember 2014 Gespräche über die Nachhaltigkeit des e-CODEX-Projekts förmlich aufgenommen¹. Daraufhin wurde im Juli 2015 eine Expertengruppe für e-CODEX eingesetzt, um einen stabilen vorläufigen Leitungsmechanismus für das e-CODEX-Projekt und seine künftigen Nachfolgeprojekte sicherzustellen. Die Expertengruppe hat einen Fahrplan für die Leitung des Projekts² erstellt, der vom Rat im Dezember 2015 angenommen wurde. Darin ist vorgesehen, dass einige der Projektergebnisse nach Abschluss des Projekts im Mai 2016 der Kommission übergeben werden; zudem wird anerkannt, dass eine Zwischenlösung für die Instandhaltung der übrigen Projektergebnisse erforderlich ist, wobei als Termin für die Übernahme der technischen Lösungen durch eine EU-Agentur die Zeit nach 2018 vorgeschlagen wird.

G. Folgemaßnahmen

40. Die Gruppe "E-Recht" (E-Justiz) hat sich im Rahmen des zweiten mehrjährigen Aktionsplans für die europäische E-Justiz für eine Methode entschieden, bei der die Ziele des Aktionsplans über spezielle Expertengruppen verwirklicht werden, um in diesen Arbeitsbereichen Fortschritte zu erzielen. Diese Gruppen werden von einigen Mitgliedstaaten angeführt, andere interessierte Mitgliedstaaten beteiligen sich freiwillig. Diese Regelung ermöglicht es interessierten Mitgliedstaaten, die jeweiligen Ergebnisse dieser Expertengruppen der Gruppe "E-Recht" (E-Justiz) und dem AStV/Rat vorzulegen.

41. Diese Arbeitsmethode hat sich als sehr förderlich für die neuen Arbeiten auf dem Gebiet der E-Justiz erwiesen. Außerdem hat sie Ergebnisse in etlichen Einzelbereichen des Gerichtssachverständigenwesens im Bereich der E-Justiz sowie die Teilnahme von Gerichtssachverständigen des gesamten Justizsektors auf nationaler Ebene ermöglicht. Erforderlichenfalls nehmen Angehörige anderer Rechtsberufe wie Rechtsanwälte und Notare an diesen Expertengruppen teil.

¹ 14418/14

² 13666/15

42. Im durch diese Halbzeitüberprüfung abgedeckten Zeitraum hat Polen im Rahmen der Gruppe "E-Recht" (E-Justiz) eine weitere Expertengruppe im Bereich der Sicherheit von gerichtlichen Schriftstücken als notwendig erachtet. Es wurde vorgeschlagen, eine derartige Expertengruppe im zweiten Halbjahr 2016 einzusetzen, wenn die Gruppe "E-Recht" (E-Justiz) sich über das genaue Mandat für die Gruppe geeinigt hat.

43. Je nach Verfügbarkeit der Verwaltungsressourcen der Mitgliedstaaten sollen im zweiten Halbjahr 2016 oder im ersten Halbjahr 2017 weitere, in der Anlage zum Aktionsplan aufgeführte Expertengruppen ihre Arbeit aufnehmen. Diese Expertengruppen werden sich mit einigen wichtigen Projekten befassen, mit denen begonnen werden soll: Expertengruppen für amtliche Bekanntmachungen der Gerichte¹, Justizvollzugsanstalten², die elektronische Zustellung von Schriftstücken³, die Register der Vertretungsrechte und Vollmachten⁴, Mediator suchen⁵ und eine E-APP⁶.

¹ 8

² 3

³ 28

⁴ 19

⁵ 27

⁶ 31

Ausgehend von der Verordnung über die Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden sollte der Erfassung und Förderung der grenzüberschreitenden Nutzung elektronischer öffentlicher Urkunden innerhalb der Union Vorrang eingeräumt werden. In diesem Zusammenhang sollte die aktuelle Lage und die Entwicklung bei der Nutzung elektronischer öffentlicher Urkunden geprüft werden; zu berücksichtigen wären dabei die politischen Strategien der Union, wie die angestrebte Verwirklichung eines digitalen Binnenmarkts einschließlich des Grundsatzes der einmaligen Erfassung bei der elektronischen Verwaltung, das ISA-Projekt und die Rolle und Arbeitsweise des europäischen E-Justiz-Portals insbesondere im Zusammenhang mit dem Arbeitsablauf bei der Verwendung elektronischer öffentlicher Urkunden in den einzelnen Mitgliedstaaten.